

**Satzung des Kreisjagdverbandes
Nordwestmecklenburg e.V.
im Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
(Kurzzzeichnung)**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des KJV

1. Der Kreisjagdverband trägt den Namen –
„Kreisjagdverband Nordwestmecklenburg e.V. (Kurzbezeichnung KJV).
2. Der Sitz des KJV ist Grevesmühlen
3. Das Geschäftsjahr des KJV ist das Kalenderjahr
4. Der KJV ist ein Gesamtverein mit der Struktureinheit Hegering.

§ 2

Vertretung des Kreisjagdverbandes

Der Kreisjagdverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden, die Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Stellvertreter hat zusammen mit einem weiteren Stellvertreter oder dem Schatzmeister Gesamtvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Stellvertreter oder dem Schatzmeister verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. **(geändert einstimmig am 20.02.2016)**

§ 3

Ziele und Aufgaben des Kreisjagdverbandes

1. Ziele des KJV sind:
 - Der Schutz und die Pflege der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage einer artenreichen und frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt.
 - Die Hege gesunder und natürlich gegliederter Wildtierpopulationen, die der Ernährungsgrundlage ihres Lebensraumes angepasst sind und angemessen den Belangen von Land- und Forstwirtschaft entsprechen.
 - Die Bewahrung weidgerechten Jagens als in ethischer Verantwortung durchgeführten nachhaltigen Nutzung und Regulation von Wildbeständen.
2. Zur Verwirklichung dieser Ziele stellt sich der Verband folgende Aufgaben:
 - Die Vertretung der Interessen der Mitglieder.
 - Die Mitwirkung bei der Erarbeitung und der Umsetzung jagdrechtlicher Regelungen.
 - Die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.

- Die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens unter besonderer Beachtung der Gebiete:

- Wildbewirtschaftung, Ökologie, Wildbiologie,
- jagdliches Schießen,
- jagdliches Brauchtum und Jagdkultur,
- Jagdhundewesen als ein wesentlicher Bestandteil weidgerechter Jagdausübung
- jagdwissenschaftliche Forschung

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des KJV ist ebenso ausgeschlossen wie eine parteipolitische oder religiöse Tätigkeit.
2. Der KJV (einschließlich seiner Struktureinheiten) verfolgt bei seinen Tätigkeit nach § 3 (2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KJV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgeben, die dem Zweck des KJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des KJV ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes können Aufwandsentschädigungen erhalten. Über Form und Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.
4. Nachweisbare Auslagen zur Wahrung von Aufgaben im Rahmen der Verbandstätigkeit bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. In den KJV können als Mitglieder aufgenommen werden:
 - a) Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheines gem. § 15 BJG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen.
 - b) Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des KJV gem. § 3 Ziffer 2 dieser Satzung interessiert sind.
2. Ferner können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für den KJV als auch für den LJV begründet.
4. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des KJV. Bei ablehnender Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Berufung beim Präsidium des LJV zulässig.
5. Mit der Aufnahme in den KJV wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des LJV Mecklenburg-Vorpommern e.V. und erkennt dessen Satzung nebst Wahlordnung, Beitragsordnung und Disziplinarordnung in der jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich an.

§ 6 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und sind im Sinne des § 3 (2) verpflichtet:

1. Die Gesetze und allgemein anerkannte Grundsätze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben.
2. Die gemeinnützigen Ziele und Belange vom LJV und KJV zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des LJV und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt.
3. Die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten.
4. Die Beiträge rechtzeitig, spätestens aber bis zum 23.02. des laufenden Geschäftsjahres dem Hegering zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der an den Hegering zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für den LJV und für den KJV.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt sowohl im LJV als auch im KJV:
 - a) bei einem Austritt: die Austrittserklärung hat gegenüber dem KJV schriftlich zu erfolgen, sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig,
 - b) bei einem Ausschluss,
 - c) durch Tod des Mitgliedes.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand des KJV erfolgen:
 - a) wenn der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde,
 - b) wenn das Mitglied vorsätzlich oder mehrfach gegen die Bestimmungen des § 6 verstoßen hat.
3. der Ausschluss eines Mitgliedes durch den KJV hat zu erfolgen, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf der Grundlage eines Verfahrens nach der Disziplinarordnung auf Ausschluss lautet.

4. Dem Mitglied ist der Ausschluss vom Vorsitzenden des KJV per Einschreiben / Rückschein mitzuteilen.
Mit der Mitteilung des Ausschlusses oder des Austrittes gemäß Ziffer 1a erlöschen die Verpflichtungen des Verbandes und die Rechte des Mitgliedes. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren möglich. Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand des KJV gemäß § 5, Abs. 4 dieser Satzung.

§ 8

Struktureinheiten und ihre Organe

1. Der KJV hat als unterste Struktureinheit die Hegeringe.
2. Das höchste Organ des Hegeringes ist die Mitgliederversammlung. Das höchste Organ des KJV ist die Delegiertenversammlung.
Die Organe des KJV und seiner Struktureinheiten sind:
 - der Vorstand des Hegeringes
 - der Vorstand des Kreisjagdverbandes

Die Mitgliederversammlungen in den Hegeringen und Delegiertenversammlungen des KJV sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder / Delegierten ergeht unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes oder ortsüblich.

Von Seiten des Vorstandes kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitglieder- / Delegiertenversammlung einberufen werden; sie muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies fordern.

§ 9

Der Hegering

1. Der Hegering ist die unterste Struktureinheit des KJV. Der Hegering umfasst einen oder mehrere Jagdbezirke, sein Umfang wird vom Vorstand des KJV festgelegt. Gegebenenfalls bestimmt der Vorstand des KJV ob und in welcher Anzahl und in welcher Größe Hegeringe eingerichtet werden.
2. Zu seinen Mitgliedern gehören alle Mitglieder des KJV, die im Gebiet des Hegeringes jagdlich aktiv sind oder dort einen Wohnsitz haben.
Wenn der Wohnort und der Ort der überwiegenden Jagdausübung in unterschiedlichen Hegeringen gelegen sind, entscheidet das Mitglied entsprechend § 5 durch seinen Aufnahmeantrag, welchem Hegering er sich anschließen oder zu einem späteren Zeitpunkt, ob er den Hegering zum neuen Geschäftsjahr wechseln will. Macht das Mitglied von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, entscheidet der Vorstand des KJV.

3. Organe des Hegeringes sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

4. Der Vorstand des Hegeringes besteht aus:
 - dem Hegeringleiter
 - dem stellvertretenden Hegeringleiter
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister

Dem Vorstand bleibt vorbehalten, weitere Vorstandsmitglieder als beratende Mitglieder, insbesondere entsprechend den Arbeitsgruppen des LJV, für besondere Aufgaben zu berufen.

5. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und des KJV sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten. Er hat ferner die Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen seiner Mitglieder zu organisieren sowie die Beitragskassierung vorzunehmen.

§ 10 Der Kreisjagdverband

1. Zum KJV gehören alle Mitglieder des LJV, die im Gebiet des KJV jagdlich aktiv sind oder dort einen Wohnsitz haben. Wenn der Wohnort und der Ort der überwiegenden Jagdausübung in unterschiedlichen Kreisjagdverbänden gelegen sind, entscheidet das Mitglied entsprechend § 5 durch seinen Antrag, welchem KJV es sich anschließen will.
2. Organe des KJV sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Delegiertenversammlung
3. Der Vorstand des KJV besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister

Der Vorstand kann neben den Hegeringleitern weitere Mitglieder des KJV entsprechend den Arbeitsgruppierungen des LJV als erweiterten Vorstand mit beratender Stimme berufen.

4. Der erweiterte Vorstand des KJV besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Hegeringleitern
 - c) den Obleuten, die entsprechend den Aufgabengruppierungen des LJV durch den Vorstand für besondere Aufgaben berufen werden.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder des KJV – ebenfalls mit beratender Stimme – aus den Hegeringen für zusätzliche Aufgaben berufen.

Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums des LJV sind berechtigt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Delegiertenversammlungen des KJV teilzunehmen.

5. Der Vorstand des KJV hat insbesondere die Aufgabe,
 - die Geschäfte des KJV zu führen,
 - die Hegeringe und die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und aktuelle Fragen des Jagdwesens zu informieren,
 - als Verbindungsglied zwischen dem Präsidium des LJV und den Hegeringen wirksam zu werden,
 - für die ordnungsgemäße Verwendung und Kontrolle der finanziellen und materiellen Mittel und ihre Abrechnung Sorge zu tragen
 - für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene als zuständige örtliche Vertretung des LJV aufzutreten, sowie durch gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist,
 - Disziplinarverstöße seiner Mitglieder an den zuständigen Disziplinarausschuss des LJV weiterzuleiten und diesem die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
 - auf die enge Zusammenarbeit zwischen dem LJV und dem zuständigen staatlichen Organ sowie den forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Verbänden und Vereinigungen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie zur Landschaftsgestaltung hinzuwirken.

§ 11

Versammlungen und Abstimmungen

1. Die Mitglieder- / Delegiertenversammlungen
 - wählen den Vorstand sowie die Rechnungsprüfer der jeweiligen Struktureinheit / des KJV,
 - nehmen den Jahresbericht des Vorstandes der jeweiligen Struktureinheit / des KJV über die Erfüllung der gestellten Aufgaben und die Verwendung der finanziellen Mittel entgegen,
 - nehmen den Bericht des jeweiligen Schatzmeisters / Kassierers sowie der Rechnungsprüfer entgegen,
 - entscheiden über die Entlastung des Vorstandes des KJV / der jeweiligen Struktureinheit und
 - wählen die Delegierten.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder / Delegierten gefasst. Bei Satzungsänderungen ist insoweit eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
3. In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handzeichen), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht

festgestellt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

Bei Abstimmungen über Anträge ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Zahl der für und gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Wahlen

1. Die Wahlen für den Vorstand der Struktureinheiten und den Vorstand des KJV sowie der Delegierten sind auf der Grundlage der Wahlordnung des LJV durchzuführen.
2. Alle Wahlen zu den Vorständen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren. Die Abwahl von gewählten Vertretern, die das Vertrauen der Mitglieder verloren haben, wird davon nicht berührt. In diesem Fall und in den anderen Fällen des Ausscheidens ist eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied bei der nächsten Mitglieder- / Delegiertenversammlung vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes durch den jeweilig betroffenen Vorstand mit Stimmrecht zulässig.
3. Die Delegierten zur Delegiertenversammlung des KJV werden in den Hegeringen gewählt. Die Hegeringe können je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten entsenden. **(geändert am 29.01.2011)**
4. Die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung des LJV werden auf der Delegiertenversammlung des KJV entsprechend der Wahlordnung des LJV gewählt.

§ 13 Versammlungsniederschrift

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift der Delegiertenversammlung des KJV sind den Hegeringleitern binnen 4 Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Satzungsänderung

Anträge von Mitgliedern auf Änderung und Ergänzung dieser Satzung müssen an den Vorstand mit einer Frist von zwölf Wochen vor der Delegiertenversammlung gerichtet werden.

§ 15

Finanzierung des KJV und seiner Struktureinheiten

1. Die für die Erfüllung der Aufgaben des KJV erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Finanzquellen (Einnahmen aus der Tätigkeit des KJV, Spenden, Stiftungen und Zuweisungen des LJV usw.) erbracht.
2. Die Beitragsordnung des LJV ist die Grundlage für die Erhebung der Beiträge von den Mitgliedern. Änderungen der Beitragsordnung und der Beitragshöhe beschließt die Delegiertenversammlung des LJV auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 16 Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des LJV gilt für alle Mitglieder und regelt die bei Verstößen gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit und gegen die Ziele und Interessen des Verbandes in Betracht kommenden Maßnahmen.

§ 17 Auflösung des KJV

1. Die Auflösung des KJV kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung des KJV beschlossen werden. In diesem Fall bestellt die Delegiertenversammlung einen Liquidator. Dieser kann auch Vorstandsmitglied oder ein anderes kompetentes Mitglied des KJV sein.
2. Der Beschluss zur Auflösung des KJV muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst werden.
3. Bei einer Auflösung des KJV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Auflösung aller Schulden verbleibende Restvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken – vorrangig durch Zuwendung an den LJV oder Verbänden des Umwelt- und Naturschutzes – zu verwenden. Dabei darf die Zuwendung erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Satzung hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame sinngemäß zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke vorliegt.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde durch die Delegiertenversammlung am 11.02.2004 beschlossen.

Grevesmühlen, den 11.02.2004

Änderung § 12 Abs.3 durch die Delegiertenversammlung am 29.01.2011

Änderung § 2 durch die Delegiertenversammlung am 20.02.2016

